

Tatbestand, § 313 Abs. 2 ZPO

- | | |
|---|-----------|
| 1. Einleitungssatz | Präsens |
| 2. Sachstand | Imperfekt |
| regelmäßig chronologisch | |
| 3. Streitstand Kläger („behauptet“) | Präsens |
| 4. ggf. teilweise Prozessgeschichte | Perfekt |
| sofern zum Verständnis der Anträge relevant | |
| 5. Anträge Kläger | Präsens |
| 6. Anträge Beklagter | Präsens |
| 7. Streitstand Beklagter („behauptet“) | Präsens |
| 8. ggf. Replik und Duplik | Präsens |
| selten, etwa bei Aufrechnung des Beklagten | |
| 9. (Weitere) Prozessgeschichte | Perfekt |

Gutachten zur Entscheidungsvorbereitung

1. „Antragsstation“
Auslegung des Klageantrages/der Klageanträge
2. „Verfahrensstation“
Prüfung der Zulässigkeit der Klage
3. „Klägerstation“
Prüfung der Schlüssigkeit der Klage
4. „Beklagtenstation“
Prüfung der Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens
5. „Replik- und Duplikstation“
Prüfung weiterer Erheblichkeit (regelmäßig entbehrlich)
6. „Beweisstation“
Beweiserheblich? Beweislast? Beweiswürdigung?
7. „Tenorierungsstation“

Beweisstation

1. Was ist beweiserheblich?

Streitiger Tatsachenvortrag, der sich „auswirkt“?

2. Wer ist beweisbelastet?

Grundsätze der Beweislastverteilung, Beweislastumkehr

3. Beweiswürdigung

a) Ist das Beweismittel zulässig?

b) Inhaltliche Auswertung des Beweismittels

aa) Was sagt das Beweismittel aus?

Wiedergabe der Aussage in den Gründen

bb) Ist das Beweismittel ergiebig?

Auswirkungen des Beweismittels

cc) Überzeugt das Beweismittel?

Glaubhaftigkeit / Glaubwürdigkeit

Entscheidungsgründe Versäumnisurteil

Versäumnisurteil gegen den Beklagten

- Zulässigkeit der Klage
- Schlüssigkeit der Klage
- Voraussetzungen für den Erlass eines VU

Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

- Zulässigkeit des Einspruches (sonst als unzulässig verwerfen)
- Zulässigkeit der Klage (jetzt, § 342)
- Begründetheit der Klage (jetzt, § 342)

Aufbau Anwaltsklausur

1. Zielvorstellung des Mandanten
Herausarbeitung des wirtschaftlichen Begehrens
2. Prozessrechtliches Gutachten
Nur wenn sinnvoll vorweg (etwa bei „Beklagtsituation“)
3. Materiell-rechtliches Gutachten
Schwerpunkt jeder (!) Anwaltsklausur
4. Prozessrechtliches Gutachten
sofern nicht bereits vorweg geprüft oder Bestandteil von 5.
5. Zweckmäßigkeitserwägungen
Weiterer Schwerpunkt von vielen Anwaltsklausuren
6. Schriftsatz oder zusammenfass. Vorschlag
ggf. mehrere Schreiben, alternativ Mandantenschreiben

Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung

- 1. ALLGEMEINE VOLLSTRECKUNGSVORAUSS.**
 - a) Vorliegen eines Vollstreckungstitels
 - b) Vollstreckungsklausel erteilt
 - c) Zustellung nach §§ 166 ff. ZPO
- 2. BESONDERE VOLLSTRECKUNGSVORAUSS.**
zB §§ 751 Abs. 1, 2, 756, 765 ZPO
- 3. VOLLSTRECKUNGSANTRAG GESTELLT**
- 4. ALLGEMEINE PROZESSVORAUSSETZUNGEN**
- 5. VOLLSTRECKG IN RICHTIGE VERMÖGSMASSE**
- 6. EINZELNE VOLLSTRMAßNAHME ZULÄSSIG**
§§ 803 – 915h ZPO iVm allgemeinen Vorschriften
- 7. ZWANGSVOLLSTRECKG VERHÄLTNISSMÄßIG**